



MIETVERTRAG FÜR UNSERE VERANSTALTUNGSRÄUME:

**Saal Gemeinschaftshaus der
Siedlergemeinschaft Langenhorst e.V.**

Langenhorster Str. 89, 42551 Velbert

Die im Folgenden als „Mieter“ und „Vermieter“ bezeichneten Personen schließen bezüglich der oben genannten Veranstaltungsräume (=Mietobjekt) den nachfolgenden Mietvertrag ab:

Vermieter: Siedlergemeinschaft Langenhorst e.V. Langenhorster Str.89 , 42551 Velbert
E-Mail: k.ortmann@sg-langenhorst.de

Mietzeitraum:

Von: .

Bis: .

Ansprechpartner:

Mieter, Veranstalter: Name: .

(Name, Vorname, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

(Telefon- Handy- Nr.)

(E-Mail-Adresse)

1. ART DER GEPLANTEN VERANSTALTUNG: .

Privatfeier: z.B.: Geburtstag, Hochzeit, Silber/Goldhochzeit-, Kommunion/Konfirmation

1.1. Der Mieter versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend gemachten Angaben zur Art der von ihm organisierten Veranstaltung. Zu anderen Zwecken darf das Mietobjekt nur nach ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters genutzt werden. Ein Übernachten in den angemieteten Räumen ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt.

1.2. Der Mieter versichert, dass durch die von ihm beabsichtigte Veranstaltung keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist.

1.3. Der Vermieter kann von diesem Mietvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer besonderen Frist zurücktreten, sofern sich die Angaben des Mieters zur Art der beabsichtigten Veranstaltung als falsch herausstellen. Der Vertragsrücktritt kann mündlich oder durch eine Erklärung in Textform (auch per E-Mail) erfolgen.

1.4. Schadensersatzansprüche des Mieters - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind bei berechtigter Ausübung des Rücktrittsrechtes durch den Vermieter ausgeschlossen.

1.5. Der Mieter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeiten in vollem Umfang eigenverantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über die örtlichen geltenden Sperrzeiten zu informieren. Sollte der Vermieter wegen Nichteinhaltung der Sperrzeiten von Behörden in Anspruch genommen werden, ist der Mieter zur Freistellung des Vermieters verpflichtet. Freistellung in diesem Sinne bedeutet, dass der Mieter insbesondere alle Bußgelder oder sonstige Strafen der öffentlichen Verwaltung, sowie alle Kosten der Rechtswahrung und Verteidigung übernehmen muss.

2. EIGNUNG DER VERANSTALTUNGSRÄUME:

2.1 Das Mietobjekt ist für öffentliche Veranstaltungen für bis zu höchstens
100 Personen

bau- und ordnungsrechtlich zugelassen bzw. geeignet. Es ist alleine Sache des Mieters auf eigene Kosten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Überfüllung oder drohende Überfüllung des Mietobjektes während der Veranstaltung rechtzeitig zu verhindern.

2.2. Sofern diesem Vertrag eine detaillierte Objekt- und Inventarbeschreibung beigefügt ist, ist diese für den Zustand und die Ausstattung des Mietobjektes maßgebend.

2.3. Besondere Eigenschaften des Mietobjektes werden, sofern der Vermieter solche besonderen Eigenschaften nicht in einer gesonderten schriftlichen Erklärung zugesichert hat, vom Vermieter nicht zugesichert.

2.4. Die Übergabe des Mietobjektes einschließlich des mitvermieteten Inventars erfolgt zum vereinbarten Mietbeginn nach Besichtigung und Prüfung durch den Mieter.

2.5. Der Mieter erkennt das Mietobjekt als vertragsgemäß an. Spätere Ansprüche (nach Überlassung des Mietobjektes) des Mieters auf Mangelbeseitigung (§ 535 Abs. 1 S. 2 BGB), Mietminderung (§ 536 BGB), sowie Aufwendungs- und Schadensersatz (§ 536 a BGB) sowie die Haftung für daraus resultierende Folgeschäden werden daher ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat das Vorhandensein von Mängeln arglistig verschwiegen.

3. MIETDAUER

Die Vermietung erfolgt für einen festgelegten Zeitpunkt und eine festgelegte Dauer, deshalb ist eine Kündigung des Vertrages für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.

3.1 Mietbeginn, Übergabe:

Das Mietverhältnis beginnt am 00.00.2018.

3.1.1 Den genauen Zeitpunkt für die Übergabe werden die Parteien bzw. die Beauftragten der Parteien noch im gegenseitigen Einvernehmen abstimmen.

3.1.2 Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird der Vermieter bzw. ein Beauftragter dem Mieter das Mietobjekt nebst aller für die Nutzung notwendigen Schlüssel übergeben. Die Vertragsparteien werden in einem schriftlichen Übergabeprotokoll den genauen Zeitpunkt der Übergabe notieren. Wird kein Übergabeprotokoll erstellt, gilt der vorstehend festgelegte Termin als spätester Zeitpunkt für die Übergabe.

3.2 Mietende, Rückgabe:

Das Mietverhältnis endet am 00.00.2018.

3.2.1 Den genauen Zeitpunkt für die Rückgabe und Abnahme des Mietobjektes werden die Parteien bzw. die Beauftragten der Parteien noch im gegenseitigen Einvernehmen abstimmen.

3.2.2. Das Mietobjekt ist jedoch spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt in vertragsgemäßigem Zustand an den Vermieter nebst allen übergebenen Schlüsseln zurückzugeben.

3.2.3. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht stillschweigend, wenn der Mieter den Gebrauch des Mietobjektes nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer fortsetzt. Die Geltung des § 545 BGB ist ausgeschlossen.

3.2.4. Entschädigung des Vermieters bei verspäteter Rückgabe: Gibt der Mieter das Mietobjekt nicht oder nicht rechtzeitig zurück, so ist der Vermieter gemäß § 546 BGB berechtigt, für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe des Mietobjektes als Entschädigung die Zahlung der nachstehend unter Abschnitt 4.5 vereinbarten Tagesmiete vom Mieter zu verlangen.

4. MIETE UND KAUTION

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, auf eigene Kosten (siehe Abschnitt 10 unten) eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.



4.1. Die Miete für die unter Ziffer 3 vereinbarte Mietdauer beträgt insgesamt

4.2. Vorauszahlung für den Energieverbrauch Strom, Heizung (wird mit der Kautionszahlung verrechnet)

4.3. Vorauszahlung Endreinigung **40,02 €**; (wird mit der Kautionszahlung verrechnet)

4.4. Kautionszahlung **130,00 €**

Gesamtbetrag der Miete

4.5. Die für die Berechnung einer eventuellen Entschädigung gemäß Abschnitt 3.2.4 bei verspäteter Rückgabe vereinbarte Tagesmiete beträgt je Tag **50,00 €**

4.6. Fälligkeit der Miet- und Kautionszahlung

Die Miete und die Kautionszahlung sind wie folgt zahlungsfällig und vom Mieter termingerecht zu entrichten:

1. Mietzahlung bis spätestens zum _____

2. Kautionszahlung bis spätestens zum _____ (1 Woche vor Beginn des Mietverhältnisses)

Miete und Kautionszahlung sind durch Überweisung auf das nachstehende Bankkonto des Vermieters zu bezahlen.

Gerät der Mieter mit der Zahlung in Rückstand, ist der Vermieter zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Einer weiteren vorangehenden Abmahnung (Zahlungsaufforderung) bedarf es nicht mehr.

Bankverbindung des Vermieters:

Kontoinhaber: Siedlergemeinschaft Langenhorst e.V.

Bank: Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

IBAN: DE 41 3345 0000 0026 0314 43

BIC : WELADED1VEL

Endabrechnung der Kautionszahlung

Nach Rückgabe des Mietobjektes erhält der Mieter spätestens nach zwei Wochen eine Endabrechnung in der die Kautionszahlung verrechnet wird.

Von der Kautionszahlung wird einbehalten :

Reinigung der Räumlichkeiten: 40,00 €

Gas und Strom nach Verbrauch

Entschädigungszahlungen Inventar

Dabei sind Nachzahlungsansprüche des Vermieters bzw. Rückzahlungsansprüche des Mieters durch Überweisung **spätestens innerhalb von zwei Wochen auszugleichen.**

Die Kautionszahlung wird nicht verzinst.

Die Mietsicherheit dient dem Vermieter als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Mietverhältnis gegenüber dem Mieter.

Der Mieter kann gegen Mietforderungen nicht mit seinem Anspruch auf Rückzahlung der Kautionszahlung aufrechnen. Dieses Aufrechnungsverbot gilt auch nach Beendigung des Mietverhältnisses nachvertraglich bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche, soweit diese ihren Ursprung im Mietverhältnis haben.

5. OBJEKTBETREUUNG

5.1 Den mit der Betreuung des Mietobjektes vom Vermieter beauftragten Personen (z. B. Hauswart, Sicherheitsdienst) und dem Vermieter ist jederzeit Zugang zum Mietobjekt zu gewähren.

5.2 Die Bedienung der Haustechnik ist in jedem Fall ausschließlich dem Vermieter oder autorisierten Hauswart vorbehalten. Der Vermieter gewährleistet, dass zumindest telefonisch im Falle von Problemen mit der Haustechnik jederzeit kurzfristig Hilfe herbeigerufen werden kann.

6. ENERGIE / STROMVERBRAUCH/ HEIZUNG

6.1 Neben der Miete sind vom Mieter zusätzlich zum Mietzins die Kosten für die Versorgung des Mietobjektes mit elektrischer Energie und Gas vom Mieter zu bezahlen.

6.2 Für den Energieverbrauch (Strom/Gas) wird eine Vorauszahlung erhoben-. Der Mieter erhält nach Rückgabe des Mietobjektes eine Endabrechnung mit den festgestellten Verbrauchswerten.

7. Sicherheit, Brandschutz, Veranstalterhaftpflicht:

7.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung so zu organisieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, so dass Besucher der Veranstaltung keinen Schaden erleiden. Dem Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person ist jederzeit - auch während der Veranstaltung - Zutritt zu dem Mietobjekt zu gewähren, um die Einhaltung aller Verkehrssicherungspflichten durch den Mieter zu überwachen.

7.2. Der Vermieter hat den Mieter oder einen von ihm beauftragten Sicherheitsbeauftragten über die Sicherheitseinrichtungen des Mietobjektes (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege) umfassend informiert. Anlässlich der Übergabe des Mietobjektes erfolgt nochmals eine entsprechende Einweisung des Mieters bzw. eines Beauftragten. Es ist nach der Übergabe des Mietobjektes an den Mieter allein Sache des Mieters vor, nach und während der Veranstaltung durch alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher zu gewährleisten.

7.3. Der Vermieter kann den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen, sofern der Mieter die in den vorstehenden Regelungen (Ziffer 7.1 bis 7.3.) bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

8. RÜCKGABE DES MIETOBJEKTES:

8.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt in vertragsgemäßem Zustand vollständig geräumt an den Vermieter zurückzugeben. Alle Einrichtungen, insbesondere Dekorationen, zusätzliche Beleuchtung, Bühneneinbauten usw. sind vom Mieter bis zu dem in Abschnitt 3.2. vereinbarten Mietenden restlos zu entfernen.

8.2. Sollte der Mieter seine Verpflichtung nach Abschnitt 8.1. nicht oder nicht vollständig und fristgemäß bis zum Mietende erfüllen, so ist der Vermieter berechtigt, alle zur vollständigen Räumung des Mietobjektes erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters zu veranlassen. Insbesondere die Räumung, den Abbau der Dekorationen und die Einlagerung der Gegenstände in einem geeigneten Lagerhaus auf Kosten des Mieters. Eine nochmalige Mahnung mit Fristsetzung des Mieters ist nicht erforderlich.

8.3. Der Vermieter ist berechtigt, nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von zwei Wochen, die eingelagerten Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung berufene Person verwerten zu lassen. Der Erlös abzüglich der Kosten steht dem Mieter zu. Bescheinigt der Versteigerer schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann der Vermieter darüber wie ein Eigentümer verfügen.

9. ENDREINIGUNG UND MÜLLENTSORGUNG

9.1. Neben der Miete sind vom Mieter zusätzlich zum Mietzins die Kosten für die Endreinigung 40,00 € des Mietobjektes (einschließlich der zum Objekt gehörenden Zugänge und die Entsorgung des nicht selbst entfernten Mülls) zu bezahlen. Zur Abgeltung dieser Kosten ist eine Vorauszahlung, wie vorstehend unter Abschnitt 4.3. festgelegt, zu bezahlen.

9.2. Der Vermieter kann entweder eine professionelle Reinigungsfirma mit der Durchführung der Endreinigung einschließlich der Entsorgung des Mülls beauftragen, oder führt die Arbeiten und die Müllentsorgung selbst und mit eigenen Arbeitskräften durch.

9.3. Nach Abschluss der Arbeiten erstellt der Vermieter die Endabrechnung. Eigenleistungen des Vermieters werden mit 20,-- € je angefangene Arbeitsstunde in die Rechnung eingestellt und sind entsprechend vom Mieter zu vergüten.

10. INSTANDSETZUNG VON SCHÄDEN

10.1 Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten-, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt werden.

10.2. Im Falle einer Leitungsverstopfung ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Kosten für die Beseitigung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu ersetzen.

10.3. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung, seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Lieferanten, Handwerker oder sonstige, durch oder über den Mieter mit der Mietsache in Berührung gekommene dritte Personen schuldhaft verursacht worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Ersatzleistungen von einer dritten Person, die zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist, keine Ersatzleistung erlangt werden kann, oder der Ersatzpflichtige nicht festgestellt werden können (z. B. Schäden durch Einbruch und Vandalismus).

10.4. Der Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

10.5. Schäden am Mietobjekt werden vom Vermieter durch Lichtbilder oder in sonstiger geeigneter Weise dokumentiert. Sofern der Mieter den Schaden nicht selbst angezeigt und bemerkt hat, informiert der Vermieter den Mieter und gibt ihm gleichzeitig die Möglichkeit, den Schaden unverzüglich selbst an Ort und Stelle zu besichtigen. Danach lässt der Vermieter alle erforderlichen Arbeiten ausführen. Der Mieter ist verpflichtet, die dem Vermieter für die vollständige Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen.

Soweit dies im Einzelfall angemessen ist hat der Mieter einen Anspruch darauf, dass der Vermieter unter dem Gesichtspunkt „Alt für Neu“ einen Teil des Schadens selbst übernimmt. Eine vorherige Aufforderung (mit oder ohne Fristsetzung) des Mieters die Schadensbehebung vorzunehmen, ist nicht notwendig. Die Einhaltung des Terminplanes für weitere zugesagte Vermietungen oder Nutzungen des Mietobjektes durch den Vermieter lässt einen Aufschub notwendiger Arbeiten nicht zu.

11. LÄRM, LÄRMSCHUTZ, NACHBARRECHT

11.1 Der Mieter ist verpflichtet, den vom Mietobjekt und den dazugehörigen Parkplätzen ausgehenden Lärm durch geeignete Maßnahmen so einzuschränken, das an den Häusern der Nachbarschaft Lärmgrenzwerte von 50 dB (A) tagsüber und 35 dB(a) nachts eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit ab 22:00 Uhr. Entsprechendes gilt für alle anderen Einwirkungen oder Immissionen auf Nachbargrundstücke.

11.2 Sofern der Vermieter wegen Überschreitung der Lärmgrenzwerte oder wegen anderer von der Veranstaltung des Mieters ausgehenden Einwirkungen auf Nachbargrundstücke von Nachbarn oder Behörden in Anspruch genommen wird, ist der Mieter zur Freistellung des Vermieters verpflichtet. Freistellung in diesem Sinne bedeutet, dass der Mieter insbesondere alle Bußgelder oder sonstige Strafen der öffentlichen Verwaltung, die Kosten der Rechtswahrung und Rechtsverteidigung sowie Entschädigungsleistungen an beeinträchtigte Nachbarn in vollem Umfang auf erste Aufforderung des Vermieters übernehmen muss.

12. SCHRIFTFORM, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

13.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Auf die Einhaltung dieser Formvorschriften kann mündlich und stillschweigend nicht verzichtet werden.

13.2. Erfüllungsort ist der Ort des Geschäfts- bzw. Wohnsitzes des Vermieters, in jedem Fall aber der Ort des Mietobjektes. Soweit beide Parteien dieses Vertrages Kaufleute sind, wird ergänzend vereinbart, dass Gerichtsstand für alle Streitigkeiten das für diesen Erfüllungsort zuständige Gericht oder nach Wahl des Vermieters das Gericht des Bezirkes ist, in welchem das Grundstück liegt.

13.3. Eine teilweise Unwirksamkeit berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer Bestimmungen sollen solche treten, die dem Gewollten nach seinem Sinn und seiner wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommen.

13.4. Soweit Änderungen oder Ergänzungen dem Vertragstext widersprechen, gelten diese anstelle der vorformulierten Regelungen.



13. UNTERSCHRIFTEN, DATUM

Das gemeinsam bei Übergabe des Mietobjekts unterzeichnete Protokoll ist Vertragsbestandteil.

14. DATENSCHUTZ

Die Siedlergemeinschaft Langenhorst e.V. speichert personenbezogenen Daten aus dem Mietvertrag für die Mit dem Mietvertrag verbundenen eigenen Zwecke der Abrechnung und den damit verbundenen steuerlichen Vorschriften (§28 BDSG). Der Mieter hat gem. Art 15 DSGVO einen Anspruch über die das Mietverhältnis betreffenden Daten und das Recht auf Löschung der Daten gem. Art 35 DSGVO.

Nachfolgende Mieterdaten werden gespeichert:

Name, Anschrift, Telefon-Nummer, Email-Adresse, Bankverbindung, Mietdauer, Energieverbrauchsdaten

VERBINDLICHE PROTOKOLLANGABEN:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die im nachfolgenden Protokoll enthaltenen Feststellungen für ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Mietverhältnisses für beide Parteien verbindlich sind, sofern nicht die Partei, die sich auf eine Unrichtigkeit der Protokolle beruft, den Nachweis der Fehlerhaftigkeit des Protokolls erbringt.

1. ZEITPUNKT DER ÜBERGABE:

Das Mietobjekt wurde dem Mieter am _____ (Datum) um _____ (Uhrzeit) übergeben.

Dem Mieter wurden folgenden Schlüssel ausgehändigt, die bei der Rückgabe des Mietobjekts vollständig wieder an den Vermieter übergeben werden müssen:

Stückzahl	Schlüsseltyp, Verwendung

2. SICHERHEITSEINWEISUNG:

Der Mieter bestätigt, dass er oder sein Sicherheitsbeauftragter vom Vermieter oder seinem Beauftragten über die Sicherheitseinrichtungen des Mietobjektes (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege) umfassend informiert wurde. Im Einzelnen wurden dem Mieter dazu erläutert und gezeigt:

- Lage und Bedienung der Feuerlöscher
- Lage der Erste Hilfe Ausstattung
- Flucht- und Rettungswege (Notausgänge)
- Sonstige Löscheinrichtungen

3. BESTANDS- UND INVENTARVERZEICHNIS:

Ein schriftliches Bestands- und Inventarverzeichnis wurde nicht erstellt. Über den Zustand des Mietobjektes, des Bestandes und das Inventar besteht beiderseitiges Einvernehmen, auf eine schriftliche Darstellung wird verzichtet.



4. ZÄHLERSTÄNDE VERBRAUCHSZÄHLER:

Bei Übergabe des Mietobjekts wurden gemeinsam folgende Zählerstände festgestellt:

Anfang der Vermietung Stromzähler:

Ende der Vermietung Stromzähler:

Anfang der Vermietung Gaszähler:

Ende der Vermietung Gaszähler:

5. UNTERSCHRIFTEN

Die Richtigkeit des Protokollinhaltes wird durch Unterschrift bestätigt:

Datum, Unterschrift Vermieter

Datum, Unterschrift Mieter

Merkblatt bei Vermietung des Gemeinschaftshauses

Von A - Z

Abfallentsorgung	blaue Säcke selbst mitbringen und selbst entsorgen
Beschädigungen	bei Übergabe, noch wichtiger bei Abnahme feststellen und im Mietprotokoll schriftlich festhalten
Bier zapfen	nur den Nirosta Tisch und nur den Vorraum dazu benutzen
Bilder	und Raumschmuck darf nicht verändert werden
Fenster	ab 22 Uhr schließen und Rollläden herunterlassen und Dämmmaterial einbringen.
Heizung	Hauptschalter im Keller, Ventile an den Heizkörpern
Kellerschlüssel	befindet sich am Schlüsselbund
Kücheninventar	bei Übergabe den Standort der Gedecke, Teller zu 10er Stapel, Tassen 5er Stapel, Bestecke 25 je Schublade und Gläser zeigen und kontrollieren ob alles nach der Vermietung da ist
Spülmaschine	nach Vermietung kontrollieren ob keine Verschmutzungen im Sieb sind
Backofen	kontrollieren ob sauber
Licht	Schalterkasten, Sicherungen, Schalter, Dimmer zeigen und erklären
Lüftung	Schalter hierfür ist im Schalterkasten, nach der Vermietung nachsehen ob abgeschaltet.
Notschlüssel	ist in der Küche, zum Öffnen den Draht durchtrennen
Rollstuhlgäste	es besteht die Möglichkeit auf der Rückseite des Gebäudes anzufahren, Schlüssel für die Tür am Schlüsselbund
Verschmutzungen	starke Verschmutzung der Räume im Mietprotokoll schriftlich festhalten und auf Mehrkosten aufmerksam machen
Terrasse	ist nicht zu benutzen, die Nachbarn sind vor Lärm zu schützen. Es darf neben der Tür ein Raucherbereich eingerichtet werden
Tische	an den Seiten aufstellen
Stühle	in der Mitte des Raums
Toiletten	die Abfalleimer leeren und den Inhalt selbst entsorgen
Türen	im Kellerbereich nicht zustellen
Übernachtungen	es darf im den Räumen der Siedlergemeinschaft <u>nicht</u> übernachtet werden
Verbandskasten	befindet sich im rechten Küchenschrank oben, bitte kontrollieren ob Banderole beschädigt ist und etwas ersetzt werden muss.
Zählerstände	bei Übergabe und Abnahme mit dem Mieter ablesen und in das Abnahmeprotokoll eintragen